

- h) der Beschäftigte sich im Betrieb eines unsittlichen oder ehrverletzenden Verhaltens schuldig macht.

III.

Kündigungsschutz

§ 10

Die Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses ist unwirksam,

1. wenn sie gegen die Verfassung, gegen gesetzliche, kollektivvertragliche bzw. tarifvertragliche Bestimmungen verstößt;
2. wenn sie die sozialen oder demokratischen Grundsätze des Arbeitslebens verletzt.

§ 11

(1) Die Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses bedarf, sofern sie von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber ausgeht, der vorherigen Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Liegt diese nicht vor, so ist die Kündigung unwirksam.

(2) Bei fristloser Entlassung muß die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden.

(3) Verweigert die Betriebsgewerkschaftsleitung die Zustimmung zur Kündigung, so entscheidet der Ortsvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft endgültig.

§ 12

(1) Der Gekündigte kann die Unwirksamkeit der Kündigung, auch wenn diese mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgt ist, durch Klage vor dem Arbeitsgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Kündigung geltend machen. Bei Versäumung dieser Frist zur Klageerhebung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. Zivilprozeßordnung) zulässig.

(2) Im Falle fristloser Entlassung beginnt die Frist von vierzehn Tagen zur Erhebung der Klage mit dem Tage der Bekanntgabe der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung an den Gekündigten. Das gleiche gilt bei Entscheidung des Ortsvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft.

§ 13

(X) Wird durch arbeitsgerichtliches Urteil die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt, so ist die Betriebsleitung oder der Betriebsinhaber verpflichtet, den zu Unrecht Gekündigten an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu den gleichen Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen und ihm den bis zur Weiterbeschäftigung entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen. Der zu Unrecht Gekündigte muß sich jedoch anrechnen lassen, was er durch Arbeit anderweitig verdient hat.

(2) Hat der Gekündigte inzwischen ein anderes Arbeitsvertragsverhältnis abgeschlossen, so ist er berechtigt, das vorherige Arbeitsvertragsverhältnis, dessen Fortbestehen durch arbeitsgerichtliches Urteil festgestellt ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch, wenn ein Streit über das Bestehen eines Arbeitsvertragsverhältnisses durch Vergleich beendet wird oder wenn im Falle der fristlosen Entlassung durch Bekanntgabe der Entscheidung der Betriebsgewerk-

schaftsleitung oder des Ortsvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft die Unzulässigkeit der Kündigung festgestellt ist.

§ 14

Das Arbeitsvertragsverhältnis eines Mitgliedes der Betriebsgewerkschaftsleitung kann nur mit vorheriger Zustimmung des Ortsvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft gekündigt werden:

1. bei anerkannter volkswirtschaftlicher Notwendigkeit zur vollständigen oder teilweisen Schließung des Betriebes. Diese Anerkennung kann durch das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eine sonst dazu ermächtigte oder befugte Dienststelle erfolgen;
2. wenn sich das Mitglied grober Verstöße gegen die Wirtschafts- oder Produktionspläne oder gegen die Bestimmungen zum Schutze des Volkseigentums schuldig gemacht hat;
3. wenn ein wichtiger Grund gemäß § 9 dieser Verordnung die sofortige Lösung des Arbeitsvertragsverhältnisses rechtfertigt.

§ 15

(1) Die Entlassung einer Schwangeren ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 vom Beginn des dritten Monats der Schwangerschaft an nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Das gleiche gilt für eine Wöchnerin für die Zeit bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Entbindung.

(2) Eine entgegen der Vorschrift des Abs. 1 ausgesprochene Kündigung ist wirksam, wenn die Beschäftigte nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung die Schwangerschaft durch das Gutachten eines Arztes oder, einer Hebamme oder die Entbindung durch Geburtsurkunde oder ärztliches Gutachten nachweist.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 gelten auch, wenn die Schwangerschaft unterbrochen wird oder wenn es zu einer Fehlgeburt kommt.

(4) Der Kündigungsschutz entfällt, wenn die Beschäftigte einen Grund zur fristlosen Entlassung gemäß § 9 dieser Verordnung gegeben hat.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 17

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Arbeit

Chwalek

Minister